Deutscher Alpenverein

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Erwerb der zweiten DOSB-Lizenzstufe Trainer*in B Alpinklettern Breitensport

Stand: 18.09.2026

DAV Ressort Bildung

Inhalt

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung 3
1.1 Zulassung zur Ausbildung 3
1.2 Dauer der Ausbildung 3
1.4 Organisation der Ausbildung 3
1.5 Theorie-Selbststudium 4
Teil II Ausbildungsordnung 4
2.1. Ausbildungsinhalte 4
2.2 Nichterfüllen der Teilnahmevoraussetzungen - Ausschluss vom Kursbetrieb 4
Teil III Prüfungsordnung 5
3.1 Prüfungskommission 5
3.2 Zulassung zu den Prüfungen 5
3.3 Bewertung der Prüfungen 5
3.4 Prüfungsinhalte 5
3.5 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen 6
3.6 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten 6
Teil IV Lizenzordnung 7
4.1 Lizenzerwerb 7
4.2 Gültigkeit der Lizenz 8
4.3 Lizenzverlängerung / Fortbildung 8
4.4 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen 8
4.5 Verfall von Lizenzen 8
4.6 Aberkennung von Lizenzen 8
4.7 Anerkennung anderer Lizenz-Ausbildungen 8
Teil V Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung 9

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung

1.1 Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Einverständnis/Meldung über eine Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) oder eines Vereins mit Sonderabkommen (Gastverband)
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe mit mindestens neun Unterrichtseinheiten, nicht älter als 2 Jahre
4. Gültige Lizenz als
 - Trainer*in C Bergsteigen Breitensport des Deutschen Alpenvereins
 - oder Trainer*in C Alpinklettern Breitensport des Deutschen Alpenvereins
 - oder Trainer*in B Skihochtouren Breitensport des Deutschen Alpenvereins
 - oder Trainer*in C/B Klettersport des Deutschen Alpenvereins und erfolgreicher Abschluss des Qualifizierungslehrgangs Alpin für Trainer*innen Klettersport
5. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wie folgt:
 - Sicheres Klettern im VI. Grad (UIAA) im alpinen Fels (Gebirge) im Vorstieg
 - Mind. 3-jährige Erfahrung aus alpinen Klettertouren als Seilerster im V.-VI. Grad (UIAA), sowohl im Kalk als auch im Granit

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Ressort Bildung des DAV nach Beurteilung eines eingereichten Tourenberichts.

1.2 Dauer der Ausbildung

Die Gesamtdauer der Ausbildung umfasst einschließlich der Prüfungen mindestens 78 Unterrichtseinheiten (UE). Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten. Die Aufteilung der tatsächlichen Unterrichtseinheiten wird jeweils in der aktuell gültigen Konzeption festgelegt.

1.3 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung erstreckt sich über einen Lehrgang von 9 Tagen inkl. An- und Abreise. Dem Praxislehrgang ist ein Theorie-Selbststudium als Teil der Theorieausbildung vorangestellt.

1.4 Organisation der Ausbildung

Im Praxislehrgang werden sowohl theoretische als auch praktische Ausbildungsinhalte von mindestens 78 Unterrichtseinheiten (UE) vermittelt bzw. geprüft, welche sich wie folgt verteilen:

Lehrinhalte	
Theorie	16
Praxis	42
Prüfungen	20
Gesamt (UE)	**78**

1.5 Theorie-Selbststudium

Für die Vorbereitung der Teilnehmer*innen auf den Praxislehrgang werden durch das Ressort Bildung Themen und Inhalte (Literaturhinweise, Downloads, digitale Lernpfade) für ein selbständiges, vorbereitendes Theoriestudium zur Verfügung gestellt.

Die Themen und Inhalte des Theorie-Selbststudiums sind bis zum Beginn des Praxislehrgangs vorzubereiten. Sie bilden die verbindliche Grundlage für verschiedene Ausbildungsthemen in den Lehrgängen sowie bei den Prüfungen.

Teil II Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsinhalte verteilen sich wie nachfolgend aufgeführt. Die genaue Auflistung, Ausgestaltung und Anordnung der Inhalte wird in der Lehrgangskonzeption festgelegt.

2.1. Ausbildungsinhalte

Inhalte		**UE**
Kurseröffnung, Zwischenbilanz, Kursabschluss	Theorie	16
Sicherungstheorie		
Führungstechnik im alpinen Fels		
Ökologie		
Tourenplanung		
Sicherungstechnik im alpinen Fels	Praxis	42
Behelfsmäßige Bergrettung Fels		
Verbesserung pers. Können		
Führungstechnik		
Unterrichtstraining		
Prüfung (Persönliches Können und Führungstechnik)	Prüfung	20
Gesamt:		**78**

2.2 Nichterfüllen der Teilnahmevoraussetzungen - Ausschluss vom Kursbetrieb

Erfüllt eine teilnehmende Person nicht die Teilnahmevoraussetzungen oder die Anforderungen, die zum Absolvieren des Kurses notwendig sind, kann die Kursleitung die betreffende Person vorübergehend oder vollständig vom Kurs ausschließen.

Die Kursleitung ist angewiesen, Teilnehmende vom laufenden Kursbetrieb unmittelbar auszuschließen, wenn sich aufgrund mangelnden persönlichen Könnens, verpasster Lehrgangsinhalte und/oder Nichtbeachtung von Anweisungen eine erhöhte Gefahr für das eigene Leib und Leben des Teilnehmenden, das der anderen Gruppenmitglieder oder Dritter erkennen lässt.

Teil III Prüfungsordnung

3.1 Prüfungskommission

Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht wenigstens aus einem, jedoch in der Regel aus zwei in dem jeweiligen Ausbildungslehrgang eingesetzten Mitglied oder Mitgliedern des Bundeslehrteams Bergsteigen. In der Regel sind es die Ausbilder*innen.

Der Prüfung kann der Ressortleiter*in Bildung oder ein von ihm benannter Vertreter*in des Ressorts Bildung aus der Bundesgeschäftsstelle des DAV beiwohnen.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg.

3.2 Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer

- die Bedingung zur Zulassung zur Ausbildung (vgl. Teil I Abschnitt 1.1) erfüllt sowie
- bis zum Prüfungsbeginn in vollem Umfang, aktiv und erfolgreich an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat

3.3 Bewertung der Prüfungen

Alle Prüfungen werden jeweils mit „gut bestanden" (gb), „bestanden"(b) oder „nicht bestanden" (nb) bewertet.

3.4 Prüfungsinhalte

3.4.1 Persönliches Können

Die Prüfung des Persönlichen Könnens setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen:

- Teilbereich I betrifft das alpine Können und die alpine Erfahrung inkl. der Seil- und Sicherungstechnik
- Teilbereich II betrifft die Behelfsmäßige Bergrettungstechnik

Teilbereich I wird durch eine Beobachtung über den gesamten Lehrgang bewertet. Dies ist möglich, weil alle Prüfungsinhalte bereits für die Zulassung zur Ausbildung vorausgesetzt und im Laufe des Lehrgangs nur noch verbessert werden. Bewertungskriterien sind insbesondere

- motorisches Können, Kondition im Schwierigkeitsgrad V+ (UIAA) im alpinen Gelände bzw. VII- (UIAA) im bohrhakengesicherten Gelände
- Sicherungskompetenz
- Geländebeurteilung
- Gefahrenbewusstsein
- Personale / soziale Kompetenz

Teilbereich II ist eine Prüfung in der behelfsmäßigen Bergrettungstechnik und findet in der zweiten Kurshälfte statt. Dabei ist eine praxisnahe Aufgabe zu lösen, welche sich auf die ausgebildeten Inhalte des Lehrgangs sowie ein grundlegendes Knowhow, das man von einem versierten Bergsteiger erwarten darf, bezieht.

Die gestellte Aufgabe soll sofort und ohne weitere Hilfestellungen gelöst werden, analog einer plötzlich auftretenden Problemstellung auf Tour, die auch dort ohne Hinzuziehung

fachkundiger Dritter oder des Handbuchs Ausbildung vernünftig gelöst werden muss. Prüfungskriterien sind insbesondere:

- erhebliche Sicherheitsmängel
- Aufgabe falsch, nicht oder nur teilweise gelöst
- sehr langsamer / unsicherer Lösungsprozess

Die Gesamtnote Persönliches Können wird wie folgt ermittelt:

- Ist Teilbereich 1 „nicht bestanden", gilt das Persönliche Können insgesamt als „nicht bestanden".
- Ist Teilbereich 2 „nicht bestanden", dabei jedoch der Teilbereich 1 „gut bestanden", gilt das Persönliche Können insgesamt als „bestanden".
- Ist Teilbereich 2 „nicht bestanden" und Teilbereich 1 „bestanden", gilt das Persönliche Können insgesamt als „nicht bestanden".
- Sind beide Teilbereiche „gut bestanden", gilt das Persönliche Können insgesamt als „gut bestanden".
- In allen anderen Fällen gilt das Persönliche Können insgesamt als „bestanden".

3.4.2 Führungstechnik

Die Prüfung der Führungstechnik findet in der zweiten Kurshälfte statt. Die Teilnehmenden bekommen eine längere oder mehrere kürzere Führungsaufgaben zugeteilt. Bewertungskriterien sind insbesondere:

- Qualität der Entscheidungen (Wegwahl, Gefahren, Sicherungsmethoden)
- Qualität der Anwendung der führungstechnischen Maßnahmen
- Qualität der angewendeten Techniken und Methoden beim Standplatzbau, der Standplatzorganisation, dem Seilhandling und den Sicherungsmethoden
- Verantwortungsbewusstsein
- Qualität der Kommunikation mit der Gruppe
- Gesamteindruck

3.5 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

Der Lehrgang gilt als „nicht bestanden", wenn mindestens einer der Prüfungsteile Persönliches Können oder Führungstechnik mit „nicht bestanden" bewertet wurde.

- Wurde nur das Persönliche Können nicht bestanden, ist dieses mit beiden Teilbereichen an 2-3 Tagen bei einem gleichartigen Lehrgang, frühestens sechs Monate später, zu wiederholen.
- Wurde nur die Führungstechnik nicht bestanden, ist diese an 2-3 Tagen bei einem gleichartigen Lehrgang, frühestens sechs Monate später, zu wiederholen.
- Wurden beide Prüfungsteile nicht bestanden, ist der gesamte Lehrgang einschließlich aller Prüfungen, frühestens 6 Monate später, zu wiederholen.
- Wurde ein Prüfungsteil dreimal nicht bestanden, ist ebenfalls der gesamte Lehrgang einschließlich aller Prüfungen, frühestens 6 Monate später, zu wiederholen.

3.6 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

3.6.1 Krankheitsbedingte Prüfungsabsage

Kann ein Lehrgangsteilnehmer oder eine Lehrgangsteilnehmerin aus Krankheitsgründen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteiles erklärt werden. Es ist innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen.

3.6.2 Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen

Versäumt ein Lehrgangsteilnehmer oder eine Teilnehmerin einen Prüfungstermin aus anderen Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so muss er/sie dies unverzüglich nach-weisen.

3.6.3 Neufestsetzung von Prüfungsterminen

Das Ressort Bildung des DAV setzt für die Betroffenen, die zur Prüfung nicht antreten konnten oder diese unterbrechen mussten, neue Termine fest. Die neuen Prüfungsaufgaben werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen gestellt.

3.6.4 Versäumte Prüfungsteile

Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungen oder Prüfungssteile gelten als abgelegt und werden als „nicht bestanden" bewertet. Das Gleiche gilt für Prüfungsteile, die von einem Teilnehmer oder einer Teilnehmerin selbst abgebrochen werden und die bis zum Zeitpunkt des Abbruches gezeigten Leistungen keine bessere Beurteilung zulassen. Ein Prüfungsteil gilt ebenso als versäumt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns nicht anwesend ist.

3.6.5 Prüfungsbelehrung, ordnungswidriges Verhalten

Vor Beginn der Prüfungen sind die Prüfungsteilnehmer und Teilnehmerinnen über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss von weiteren Prüfungen zur Folge. Die Prüfung gilt als insgesamt „nicht bestanden". Über das ordnungswidrige Verhalten ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen.

Teil IV Lizenzordnung

Nach der erfolgreich absolvierten Ausbildung wird den Lehrgangsteilnehmenden vom Ressort Bildung ein Ausweis „Trainer*in B Alpinklettern Breitensport" des Deutschen Alpenvereins ausgestellt. Dieser Ausweis ist nur gültig mit einer aktuellen Jahresmarke des Ressorts Bildung.

4.1 Lizenzerwerb

Das Mindestalter für die Lizenzausstellung beträgt 18 Jahre, nach oben hin gibt es keine Altersbegrenzung.

Des Weiteren wird eine DOSB-Lizenz mit der Bezeichnung „Trainer*in B Alpinklettern Breitensport" ausgestellt. Voraussetzung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe mit mindestens neun Unterrichtseinheiten (à 45min.), nicht älter als 2 Jahre.

4.2 Gültigkeit der Lizenz

Die Gültigkeit beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz. Die Lizenz ist gültig bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr der Ausstellung bzw. der letzten Lizenzverlängerung.

4.3 Lizenzverlängerung / Fortbildung

Die Verlängerung der Gültigkeit einer Lizenz für weitere vier Jahre ist mit einer Fortbildungspflicht von mindestens 15 Unterrichtseinheiten (UE) verbunden. Um die Gültigkeit der Lizenz zu verlängern, ist demzufolge spätestens alle vier Jahre, d.h. im vierten Jahr nach der Ausbildung oder letzten Lizenzverlängerung, die Teilnahme an einer fachspezifischen DAV-Fortbildung notwendig.

Eine Fortbildung für Trainer*innen B Hochtouren, Alpinklettern oder Plaisirklettern Breitensport verlängert automatisch auch die zugrundeliegende Lizenz Trainer*in C Alpinklettern oder Bergsteigen Breitensport.

Freiwillige Fortbildungen bzw. fächerübergreifende Fortbildungen können zwischen den Pflichtfortbildungen besucht werden, dienen aber nicht zur Lizenzverlängerung.

Versäumt ein/eine Trainer*in B Alpinklettern Breitensport die Vierjahresfrist, muss er/sie im fünften Jahr zwei Fortbildungen besuchen. Andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

Ist eine Teilnahme aus wichtigen und nachweisbaren Gründen (beispielsweise Schwangerschaft, schwere Krankheit) nicht möglich, kann auf Antrag eine Verlängerung der Fortbildungspflicht von einem Jahr durch das Ressort Bildung des DAV genehmigt werden.

4.4 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

Ist eine Lizenz ungültig, kann sie innerhalb von zwei Jahren nach Verfall der Gültigkeit durch Wiederholung des gesamten Lehrgangs einschließlich aller Prüfungen erneuert werden.

4.5 Verfall von Lizenzen

Ist eine Lizenz mehr als zwei Jahre ungültig, verfällt sie. Sie kann nur durch Wiederholung der gesamten Ausbildung neu erlangt werden.

4.6 Aberkennung von Lizenzen

Der Lizenzgeber behält sich vor, bei verbandsschädigendem Verhalten Trainern oder Trainerinnen die Lizenz vorübergehend oder auf Dauer abzuerkennen bzw. einzubehalten.

4.7 Anerkennung anderer Lizenz-Ausbildungen

Vergleichbare Ausbildungen anderer Alpiner Verbände (z.B. Österreichischer Alpenverein OEAV, Schweizer Alpenclub SAC, Französischer Alpenverein CAF) können vom DAV Ressort Bildung nach Einreichung und Überprüfung der Ausbildungsunterlagen anerkannt werden, wenn deren Abschluss maximal vier Jahre zurückliegt bzw. entsprechende Fortbildungen nachgewiesen werden.

Teil V Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt ab sofort in Kraft. Alle früheren Versionen verlieren damit ihre Gültigkeit.

München, 18.09.2026 Deutscher Alpenverein, Ressort Bildung